

Neue Rechtsvorschriften

Überblick über die Gesetzgebung im II. Quartal 1979

Der nachstehende Beitrag erstreckt sich auf die im Gesetzblatt Teil I Nr. 9 bis 16 und Teil II Nr. 3 veröffentlichten Rechtsvorschriften.

Für den Bereich der Wirtschaft wurde eine Reihe von Rechtsvorschriften auf den Gebieten von Wissenschaft und Technik, der Energiewirtschaft, des Bauwesens und des Verkehrswesens erlassen.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Vervollkommnung der Leitung und Planung der Volkswirtschaft wird mit der **AO Nr. 2 über das Rahmenpflichtenheft für die Entwicklung und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien — Pflichtenheft-Ordnung — vom 18. Mal 1979 (GBL I Nr. 15 S. 119)**¹ die Möglichkeit geschaffen, bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben mit einer Bearbeitungsdauer bis zu 10 Monaten durch Entscheidung des zuständigen Generaldirektors festzulegen, daß ein Rahmenpflichtenheft in reduziertem Umfang erarbeitet werden kann. Damit wird eine Vereinfachung der zu erarbeitenden Dokumente erreicht.

Die **AO zur Änderung und Ergänzung der 2. DB zur EnergieVO vom 16. April 1979 (GBL I Nr. 13 S. 97)** präzisiert die in den Rechtsvorschriften über die Materialwirtschaft und in der EnergieVO festgelegte Pflicht der Betriebe zur Arbeit mit Energieverbrauchsnormen. Die AO bestimmt neu, für welche Erzeugnisse und Prozesse die energieplanpflichtigen Abnehmer Energieverbrauchsnormen auszuarbeiten, anzuwenden, abzurechnen und der Planung zugrunde zu legen haben.

Die technisch-ökonomisch begründeten Energieverbrauchsnormen sind Kennziffern der höchsten Qualitätsstufe. Sie enthalten Vorgaben für den objektiv notwendigen Verbrauch von Energieträgern für Prozesse bei günstigsten technisch-ökonomischen Bedingungen. Diese Normen sind vom Leiter des übergeordneten Organs zu bestätigen und stellen bei ihrer Anwendung hohe Anforderungen an die Werk tätigen. Um einen materiellen Anreiz für die beständige Einhaltung technisch-ökonomisch begründeter Energieverbrauchsnormen zu geben, wurden entsprechende Regelungen in die 2. DB zur EnergieVO aufgenommen: Durch die Einbeziehung der technisch-ökonomisch begründeten Energieverbrauchsnormen als qualitative Kennzahl der Arbeitsleistung in die Lohnform oder durch die jährliche Gewährung einer materiellen Anerkennung an diejenigen Werk tätigen, die nach solchen Normen arbeiten und die technisch-ökonomisch begründeten Energieverbrauchsnormen einhalten oder nur geringfügig überschreiten. Unabhängig davon wird bei jeder Überschreitung der Normen eine materielle Anerkennung für die Einsparung von Energieträgern gemäß den Rechtsvorschriften für die Materialwirtschaft gezahlt.

Mit der **2. VO über die Staatliche Bauaufsicht vom 29. März 1979 (GBL I Nr. 11 S. 84)** und der **5. DB zur VO über die Staatliche Bauaufsicht vom 29. März 1979 (GBL I Nr. 11 S. 85)** werden zwei weitere Vorschriften den neuen Bestimmungen über die Investitionsvorbereitung aus dem Jahre 1978 angepaßt.² Die bauwirtschaftliche und sicherheitstechnische Prüfung der Investitionen, die bisher erst zum Zeitpunkt der Grundsatzentscheidung vorgenommen wurde, wird nunmehr bereits bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellung beginnen. Dadurch kann die Staatliche Bauaufsicht schon frühzeitig auf die Festlegung effektiver bautechnischer und ökonomischer Lösungen Einfluß nehmen. Die Prüfung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung ist weiterhin ein wichtiger Bestandteil der Investitionskontrolle durch die Staatliche Bauaufsicht. In bestimmten Fällen kann sie auf eine Prüfung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung verzichten.

Die Staatliche Bauaufsicht wird bei der Prüfung der Aufgabenstellungen für die Vorbereitung von Investitionen und der Dokumentationen zur Grundsatzentscheidung künftig stärker darauf achten, ob die vorgesehenen In-

vestitionen in die staatlichen Plankennziffern eingeordnet werden können bzw. ob staatliche Planentscheidungen vorliegen. Die Investitionsauftraggeber haben hierüber Nachweise zu führen. Für Schwarzbauten werden keine Prüfbescheide erteilt, so daß keine Zustimmung zum Bau vorliegt.

Um Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu festigen sowie Personen und Sachen vor Schaden zu bewahren, wurden mit der **AO über die Mitnahme gefährlicher Güter Ln öffentliche Beförderungsmittel vom 27. Februar 1979 (GBL I Nr. 11 S. 86)** die Bedingungen für den Transport und die Aufbewahrung solcher Güter festgelegt. Die AO, die eine Definition der gefährlichen Güter enthält, gilt auch für Werk tätige, die in Erfüllung dienstlicher oder beruflicher Aufgaben gefährliche Güter in öffentliche Verkehrsmittel bzw. in Gebäude und Anlagen des Verkehrswesens mitnehmen. Grundsätzlich sind als Reisegepäck und zur Aufbewahrung nur solche gefährlichen Güter zugelassen, die im Einzelhandel für die individuelle Verwendung als Kleinverbraucherpackungen abgegeben werden.

Die Werk tätigen des Verkehrswesens sind berechtigt, die Mitnahme gefährlicher Güter als Handgepäck sowie deren Entgegennahme zur Aufbewahrung zu verweigern, wenn gegen die Festlegungen der AO verstoßen wird. Sie können Hand- oder Reisegepäck kontrollieren und geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung von Ordnung und Sicherheit treffen (z. B. Ausschluß von Personen von der Beförderung).

Wer entgegen den Zulassungsbestimmungen, den Mengengrenzungen oder den Verpackungsvorschriften Reisegepäck mitnimmt oder zur Aufbewahrung gibt, kann mit Ordnungsstrafe belegt werden.

Eine Reihe neuer Rechtsvorschriften wurde auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens sowie zur besseren Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens erlassen.

Die **AO über die gesundheitliche Überwachung von Kindern und Jugendlichen vom 11. April 1979 (GBL I Nr. 12 S. 91)** bringt das besondere Anliegen der sozialistischen Gesellschaft zum Ausdruck, die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen zu erhalten, zu fördern und ggf. wiederherzustellen. Mit der AO werden erstmals alle wichtigen Maßnahmen für die kontinuierliche gesundheitliche Überwachung aller Mädchen und Jungen einheitlich zusammengefaßt. Sie umschließen neben der regelmäßigen Beurteilung des Gesundheits- und Entwicklungszustandes der Heranwachsenden, den Reihen- und Einzeluntersuchungen, der Dispensairebetreuung, den Schutzimpfungen, der zahnärztlichen Betreuung und der Beratung und Kontrolle der hygienischen Gestaltung der Lern-, Arbeits- und Lebensbedingungen auch die Beratung der Eltern, Lehrer und Erzieher sowie der Kinder und Jugendlichen selbst zu allen Fragen der Gesundheit und der Gestaltung einer gesunden Lebensweise.

Die kontinuierliche Überwachung des Gesundheits- und Entwicklungszustandes der Kinder und Jugendlichen ist durch die Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der örtlichen Räte zu sichern. Für die gesundheitliche Überwachung tragen die Ärztlichen Direktoren der Polikliniken und Ambulatorien sowie die Leiter anderer beauftragter ambulanter Einrichtungen die Verantwortung. Sie werden durch den Kreisarzt angeleitet und kontrolliert, der seinerseits wieder durch den Bezirksarzt angeleitet und kontrolliert wird.³

Eine Erweiterung der Aufgaben der Beschwerdekommisionen für die Sozialversicherung — insbesondere hinsichtlich ihrer Zuständigkeit bei Rückforderungen überzahlter Leistungen sowie bei Streitfällen über Ansprüche der Dienststellen der Staatlichen Versicherung auf Schadenersatz gegen sozialistische Produktionsgenossenschaften, kooperative Einrichtungen bzw. Kollegien der Rechtsanwälte — enthält die neue **VO über die Wahl, Aufgaben und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR — Beschwerdekommisionsordnung — vom 4. Mai 1979 (GBL I Nr. 14 S. 106)**. Diese neue Ordnung beruht auf den gleichen Grundsätzen wie die Richtlinie für die Beschwer-